

Bundessozialgericht

- 7 BAr 19/75 -

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. B r o c k e und die Richter H e n n i g
und Dr. G a g e l beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. November
1974 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 27. November 1974 die vom LSG zugelassene Revision formgerecht am 10. März 1975 eingelegt und am 5. Mai 1975 begründet. Die Klägerin hat die Revisionsbegründungsfrist versäumt; denn die Frist zur Begründung der Revision gegen das nach mündlicher Verhandlung vom LSG am 27. November 1974 verkündete und der Klägerin gemäß § 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) am 1. März 1975 zugestellte Urteil war am 2. Mai 1975 abgelaufen (§§ 164 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG- in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung -aF-; vgl. Art. III des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625 -SGG nF-).

Die Revision der Klägerin ist demnach unzulässig (§ 169 SGG aF). Den mit der Revisionsbegründung gestellten Antrag, ihr wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, konnte nicht stattgegeben werden.

Nach § 67 SGG (aF und nF) darf die Wiedereinsetzung nur gewährt werden, wenn die Klägerin ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Begründung der Revision einzuhalten. Ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten muß die Klägerin sich zurechnen lassen (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG; im übrigen ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG-, vgl. BSGE 11, 158, ferner BSG in SozR Nrn. 2, 7, 15, 26, 27, 37, 40 zu § 67 SGG). Eine Wiedereinsetzung ist danach zu versagen, wenn der Prozeßbevollmächtigte nicht die äußerste nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt beobachtet hat und ihn deshalb ein wenn auch noch so leichtes Verschulden trifft (vgl. BGH in Lindenmaier-Möhring - L-M - Nr. 16 zu § 233 (Fc) ZPO). So ist es aber hier.



- 3 -

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat glaubhaft vorge-
tragen, er habe nach Eingang der Ausfertigung des angefoch-
tenen Urteils die Fristen zur Einlegung und Begründung
der Revision berechnet und deren Eintragung in den
Fristenkalender angeordnet. Dort sei eingetragen worden:

1. Am 20.3.1975: [REDACTED] ./.. BA f. Arbeit Nbg.
Revision?
2. Am 28.4.1975: (Ablauf der Begründungsfrist):
Revisionsbegründung [REDACTED]
Arbeitsamt b. sp. 6.5.1975.

Der Zusatz "b. sp. 6.5.1975" sei ihm unerklärlich; er sei
von seiner im übrigen erfahrenen und sonst zuverlässigen
Bürovorsteherin hinzugesetzt worden. Üblicherweise würde
in seinem Büro ca. eine Woche vor Ablauf der Frist eine
Vorfrist eingetragen. Offenbar sei diese Vorfrist ver-
sehenentlich nach dem Termin eingetragen worden. - Die
Akten seien ihm in der 17. Woche (20. - 26. April 1975)
mit dem Vermerk "Revisionsbegründung bis spätestens
6.5.1975" vorgelegt worden. Aus Termingründen habe er
die für den 24. April 1975 vorgesehene Bearbeitung ver-
schieben müssen und die Unrichtigkeit der Eintragung
"b. sp. 6.5.1975" erst bei der Anfertigung der Revisions-
begründung am 3. Mai 1975 bemerkt.

Es kann dahinstehen, ob dem Prozeßbevollmächtigten der
Klägerin nicht bereits deswegen ein Vorwurf zu machen
ist, daß er die Fristen für die Einlegung und Begründung
der Revision selbst nicht zutreffend berechnet hat
(richtig: 1.4.1975 und 2.5.1975) und daß er die Eintragung
von Vorfristen nicht selbst verfügte, sondern hierfür
offenbar nur allgemein eine ungefähre Zeitspanne angeordnet
hat. Sein die Wiedereinsetzung hinderndes Verschulden ist
jedenfalls darin zu sehen, daß er nach Vorlage der Akten
zur Anfertigung der Revisionsbegründung in der Zeit zwischen
dem 20. und 26. April 1975 den richtigen Ablauf der Revisions-
begründungsfrist nicht selbst feststellte, sondern die Angaben



- 4 -

seiner Bürovorsteherin ungeprüft hinnahm. Ein Rechtsanwalt darf zwar die Überwachung von Fristen in Routinesachen einem erfahrenen und zuverlässigen Bürovorsteher überlassen (vgl. BGHZ 43, 148, ferner BGH in VersR 1973, 967). Es mag auch sein, daß er nicht verpflichtet ist, die richtige Ausführung einer Fristverfügung jedesmal dann zu überprüfen, wenn ihm die Akten während des Laufs der Frist aus anderem Anlaß vorgelegt werden (vgl. BGH in L-M Nr. 25 zu § 233 (Fc) ZPO). Werden ihm jedoch die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung zu deren Bearbeitung vorgelegt, kann ihm die Verantwortung, für die rechtzeitige Bearbeitung nunmehr selbst Sorge zu tragen, nicht abgenommen werden (vgl. BGH in L-M Nr. 16 und Nr. 33 zu § 233 (Fc) ZPO). In diesem Fall darf er die Angabe des Bürovorstehers über den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht ungeprüft hinnehmen, insbesondere dann nicht, wenn es ihm ohne Mühe möglich ist, das richtige Datum des Fristablaufs zu ermitteln (vgl. BGH in VersR 1973, 129, 130; 1975, 614, 615).

So war es hier. Nach seinen eigenen Angaben sind dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin die Akten in der Zeit zwischen dem 20. (Sonntag) und 26. April 1975 zur Bearbeitung der Revisionsbegründung vorgelegt worden, im günstigsten Fall also 11 Tage vor Ablauf der richtigen und nur 7 Tage vor Ablauf der von ihm errechneten Revisionsbegründungsfrist. Zwischen dem 24. April 1975, dem von ihm vorgesehenen Bearbeitungstag, und dem Ablauf der Begründungsfrist war die Zeitspanne sogar noch kürzer. Bei dieser Sachlage hätte es zu seinen Sorgfaltspflichten gehört, das von der Bürovorsteherin angegebene Datum des Ablaufs der Begründungsfrist auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Hätte er das getan, hätte er die Unrichtigkeit dieser Angabe erkennen können und müssen und wäre in der Lage gewesen, die Revisionsbegründung fristgerecht zu erstellen und abzusenden. Dann wäre die Revisionsbegründungsfrist

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nicht versäumt worden. Beruht danach aber die eingetretene Versäumung auf dieser schuldhaften Verletzung von Sorgfaltspflichten des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, muß ihr die Wiedereinsetzung nach § 67 SGG versagt bleiben. Als Folge hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit ihrer Revision (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

